

Arbeitsprogramm

der Aufsicht der Vertragsländer des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (OSV)
über die Prüfungsstelle des OSV
für das Jahr 2023

Nach § 2 Abs. 1 des Staatsvertrages über den OSV führt die Prüfungsstelle des OSV Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durch. Diese umfassen auch die gesetzliche Abschlussprüfung gemäß § 340k Abs. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches (HGB).

Die EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 16. April 2014, wurde durch den Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den OSV vom 28. November 2008 (GVBl. LSA 3/2009, S. 51) umgesetzt.

Nach § 3 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrages über den OSV überwacht im fünfjährigen Wechsel zwischen den Vertragsländern das jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständige Landesministerium gegenüber dem Verband und damit auch der Prüfungsstelle die Einhaltung der sich aus § 2 des Staatsvertrages ergebenden Pflichten. Vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2023 ist das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern zuständig. Am 1. Juli 2023 wechselt die Zuständigkeit auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen.

Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 des Staatsvertrages über den OSV ist die Prüfungsstelle an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden. Sie hat ihre Prüfungen nach den für Prüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durchzuführen und sich als Abschlussprüfer registrieren zu lassen.

Für das Jahr 2023 und damit für die Jahresabschlussprüfungen des Jahres 2022 sind folgende Tätigkeitsschwerpunkte vorgesehen:

1. Aufsicht

a) Jahresgespräch der für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien mit der Leitung der Prüfungsstelle

Die für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV werden im Laufe des Jahres 2023 ein gemeinsames Gespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle führen. Gesprächsinhalte sollen dabei u.a. sein:

- aktuelle Entwicklungen bei den gesetzlichen Anforderungen an die Prüfungen, bei den Prüfungsstandards und den Berufsgrundsätzen,
- Unabhängigkeit der Prüfungsstelle,
- Umsetzung der Transparenzregelungen,
- Besetzung und Ausstattung der Prüfungsstelle, interne Rotation der Prüfer, Qualifikationen der Prüfer, Fortbildungsmaßnahmen der Prüfungsstelle,
- Prüfungsplanung und Prüfungsschwerpunkte im Jahr 2023.

In diesem Zusammenhang werden sich die Vertragsländer mit den neuen berufsrechtlichen Anforderungen für Abschlussprüfer und wesentlichen Neuerungen durch die EU-Regulierung sowie flankierenden nationalen Umsetzungsgesetzen befassen.

Außerdem wird für das Jahr 2023 mindestens ein Gespräch zwischen den Sparkassenaufsichten der Vertragsländer des OSV geführt. Dieses könnte auch in Form einer Videokonferenz stattfinden (bspw. über Webex).

b) Einzelgespräche der für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien mit der Leitung der Prüfungsstelle

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, das Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt sowie das Sächsische Staatsministerium der Finanzen werden mindestens ein Gespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle führen.

c) Begleitung der Jahresabschlussprüfungen

Die jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV werden die Jahresabschlussprüfungen der Sparkassen ihres Vertragslandes für das Geschäftsjahr 2022 im Rahmen der öffentlichen Aufsicht begleiten, sich insbesondere die Prüfungsberichte vorlegen lassen und sie auswerten sowie grundsätzlich an den Sitzungen

der Verwaltungsräte der Sparkassen teilnehmen, in denen die Jahresabschlüsse von der Prüfungsstelle vorgestellt und besprochen werden. Sie werden mögliche Pflichtverletzungen der Prüfungsstelle, auf die sich insbesondere im Rahmen der Schlussbesprechungen Hinweise ergeben können, dem Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern (bzw. ab Juli 2023 dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen) mitteilen.

d) Überwachung der Qualitätskontrolle

Nach dem Qualitätskontrollbericht vom 6. Oktober 2022 hat die Prüfung des Qualitätssicherungssystems der Prüfungsstelle gemäß § 57h Abs. 1 i. V. m. §§ 57a ff. Wirtschaftsprüferordnung zu keinen Einwendungen geführt. Die Qualitätskontrolle umfasste als Betrachtungszeitraum die Prüfungssaisons 2016/17 bis 2021/22 der Prüfungsstelle.

Gemäß § 57a Absatz 2 Satz 4 findet die Qualitätskontrolle mindestens alle sechs Jahre statt. Die nächste externe Qualitätskontrolle der Prüfungsstelle des OSV ist bis zum 6. Oktober 2028 durchzuführen. Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern wird der Wirtschaftsprüferkammer diesen Termin übermitteln.

2. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

a) Länderarbeitskreis „Sparkassen und Landesbanken“

Die jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV werden sich im Rahmen von zwei halbjährlichen Sitzungen des Länderarbeitskreises „Sparkassen und Landesbanken“ mit den Aufsichtsbehörden über die Prüfungsstellen der übrigen Sparkassenverbände und über die Erfahrungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit austauschen.

b) Gespräch mit der Bankenaufsicht

Die jeweils für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer des OSV werden sich bei Bedarf an Gesprächen zwischen der Prüfungsstelle und der Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank) beteiligen. Nr. 1 c Satz 2 gilt entsprechend.

c) Informationsaustausch mit Abschlussprüferaufsicht und Wirtschaftsprüferkammer

aa) Internationale Zusammenarbeit

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern (bzw. ab Juli 2023 das Sächsische Staatsministerium der Finanzen) wird ggf. die Abschlussprüferaufsichtsstelle und die Wirtschaftsprüferkammer bei Bedarf über das Veranlasste unterrichten, sofern konkrete Hinweise zuständiger Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich möglicher Pflichtverletzungen der Prüfungsstelle vorliegen.

bb) Qualitätskontrolle

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern (bzw. ab Juli 2023 das Sächsische Staatsministerium der Finanzen) kann die Wirtschaftsprüferkammer im Rahmen des Informationsaustausches bei Bedarf auf eventuell zu treffende Entscheidungen im Rahmen der Qualitätskontrolle hinweisen.

3. Tätigkeitsbericht

Das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (zuständig für die Ausübung der Staatsaufsicht über die Prüfungsstelle ab Juli 2023) wird in Abstimmung mit den für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der übrigen Vertragsländer des OSV nach Abschluss des Prüfungsjahres einen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023 auf der Grundlage des vorliegenden Arbeitsprogramms erstellen und veröffentlichen.

Im Auftrag

gez. Katrin Kuchmetzki

Schwerin, 25.01.2023